

1. Die Beweiserheblichkeit des Postsparbuches, seine Bedeutung für den Rechtsverkehr und die Tatsache, daß aus ihm die Post als Aussteller zu erkennen ist;
2. die vom Beschuldigten vorgenommene Veränderung des Inhaltes des Postsparbuches und die Vorlage des gefälschten Buches auf der Post;
3. die Tatsache, daß der Beschuldigte bewußt und gewollt (vorsätzlich) die Fälschung vornahm und das Buch gebrauchte;
4. die Zielrichtung des Willens des Beschuldigten, sich unter Vorlage des Buches auf der Post tatsächlich 300 DM auszahlen zu lassen;
5. die Tatsache, daß die Handlung des Beschuldigten geeignet ist, das Vertrauen der Werkstätten in die unbedingte Richtigkeit solcher Dokumente, wie eben z. B. hier Postsparbücher, zu erschüttern (folgt aus dem Nachweis der übrigen Umstände).

Diese Tatsachen — es handelt sich um die Tatsachen, in denen, wie der Gesetzgeber in § 223 StPO allgemein sagt, die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung liegen — stellen in jedem Einzelfall gewissermaßen den Kern der gegebenen Strafsache dar. Sie verkörpern die Elemente und die Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung, die Gegenstand der strafprozessualen Untersuchung ist. Ihre Existenz muß, wenn das Gericht den Angeklagten verurteilen will, im Rahmen der Beweisführung in erster Linie festgestellt bewiesen werden. Zu ihnen gehören alle Tatsachen, von deren Existenz in objektiver und subjektiver Hinsicht die Verwirklichung des Tatbestandes abhängig ist. Diese Tatsachen bilden, wenn man einen Vergleich mit dem Beweis der Logik zieht, den wichtigsten Teil des Beweisthemas. Sind sie bewiesen, so ist der Beweis der strafbaren Handlung und damit der Beweis der Schuld des Angeklagten geführt. Die sowjetische Lehre bezeichnet diese Tatsachen als Haupttatsachen. Man kann darüber diskutieren, ob dieser Begriff notwendig ist.

Allein in diesen Tatsachen (Haupttatsachen) erschöpft sich der Gegenstand der Beweisführung im Strafprozeß der Deutschen Demokratischen Republik nicht. Wollten wir bei der Feststellung nur dieser Tatsachen stehenbleiben, so kämen wir — so wichtig die genaue Feststellung der genannten Tatsachen für die Wahrung der Gesetzlichkeit ist — im Ergebnis doch nur zur Erforschung einer sogenannten „juristischen Wahrheit“, nicht aber dazu, das festzustellen, was „wirklich existiert, was den wirklichen Inhalt der Dinge und Erscheinungen ausmacht“, nämlich dazu — so sagt Wyschinski —, „tief in der Erkenntnis jener wirklichen, dem Leben entsprechenden Verhältnisse vorzudringen, welche hinter der äußeren Seite der Dinge verborgen liegen“<sup>8</sup>. Um das zu erreichen, sind Untersuchungsorgan, Staatsanwalt und Gericht weiter verpflichtet, sowohl die Persönlichkeit des Täters und seine Beweggründe wie auch die über Tatbestandsmäßigkeit hinausgehenden Folgen der Handlung und deren ge-

<sup>7</sup> Ich führe hier nur die Tatsachen an, die für die Urkundenfälschung von Bedeutung sind. Der mit dieser Urkundenfälschung in Tateinheit begangene Betrug bleibt unberücksichtigt.

<sup>8</sup> A. J. Wyschinski, a. a. O., S. 232.